

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3

27.06.2019

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 11.07.2019

hier: Radwegebeleuchtung entlang der L493 zwischen Swisttal-Buschhoven und Swisttal-Morenhoven

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“, NSG 2.1-6 „Waldville“ und LSG 2.2-4 „Gewässersystem Swistbach“

Antragsteller: Gemeinde Swisttal

Erläuterungen:

Die Gemeinde Swisttal beabsichtigt den Radweg parallel der L493 zwischen Morenhoven und Buschhoven mit einer Beleuchtungsanlage für den örtlichen Radverkehr auszustatten. Hintergrund ist die neu entstandene Gemeinschaftssportanlage in Buschhoven, die u.a. auch durch Morenhovener Vereine genutzt wird. Durch die Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens und der Verkehrssicherheit durch die bessere Wahrnehmung von Hindernissen, Gegenverkehr und Unebenheiten, soll die Beleuchtung die Attraktivität des Radweges als Schulweg und zur Erreichbarkeit der Infrastruktureinrichtungen in Buschhoven erhöhen.

Der Radwege grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Waldville“ des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ an. Dies ist zugleich als FFH- und Vogelschutzgebiet „Waldville“ und „Kottenforst-Waldville“ gemeldet. Im weiteren Verlauf verläuft die Planung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gewässersystem Swistbach“.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein genehmigungsfreies Verfahren in der Zuständigkeit der Gemeinde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises für die Bereiche der Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeit und des Artenschutzes. Darüber hinaus bedarf es einer Befreiung von den Verboten der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen durch die Untere Naturschutzbehörde, unter Beteiligung des Naturschutzbeirates und der anerkannten Naturschutzverbände.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein Gutachten des Ingenieurbüros Ginster – Landschaft + Umwelt, Stand Juni 2019 „Gemeinde Swisttal – Errichtung einer Beleuchtung am Fuß- und Radweg entlang der L493 zwischen Buschhoven und Morenhoven - Landschaftspflegerische Stellungnahme - Artenschutzrechtliche Prüfung - FFH-Vorprüfung“.

Auf einer Länge von 1.150 Metern sollen entlang des Radweges 24 Stahlmasten mit einer Leuchtpunkthöhe von 5 Metern errichtet werden. Diese stehen in ca. einem Meter tiefen Gruben und werden durch einen ca. 30 cm starken Betonring fixiert. Das Beleuchtungskabel wird im Wegeseitenbereich des Radweges in offener Bauweise eingezogen. Die Leuchten sollen mit einer besonderen Optik ausgestattet werden, die es erlauben, den Lichtkegel auf den Radweg, weg vom Waldrand zu fokussieren. Darüber hinaus werden die Leuchten mit LED-Leuchtmitteln, mit einer Lichtfarbe von 4.000 Kelvin ausgestattet. Vorgesehen ist, die Leuchten nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr morgens und dem Beginn der „bürgerlichen Dämmerung“ (Sonnenstand max. 6° unter Horizont) sowie abends vom Beginn der „bürgerlichen Dämmerung“ bis jeweils 22:00 Uhr einzuschalten. Daraus resultieren beispielsweise im Monat Januar bis zu 6:40 Stunden zusätzliche Beleuchtung täglich. Die Leuchten werden mit einem Modul ausgestattet, durch das die o.g. Schaltzeiten eingerichtet werden können.

Die geplante Maßnahme soll zum Schutz der Spechtf fauna in einem Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Januar des Folgejahres durchgeführt werden.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Waldville“ sind:

- der FFH-Lebensraumtyp (LRT) 3150 Natürliche Seen und Altarme,
- der LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- der LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald,
- das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*),
- der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
- der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- der Grauspecht (*Picus canus*),
- der Rotmilan (*Milvus milvus*),
- der Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- sowie ferner das Gebiet als Lebensraum für die Wildkatze (*Felis silvestris*), den Grünspecht *Picus viridis*, den Springfrosch (*Rana dalmatina*), den Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) sowie die Steife Segge (*Carex elata*) und die Trauben-Trespe (*Bromus racemosus*).

Das vorliegenden Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich nach § 30 Abs. 2 Nr.1 LNatSchG NRW um keinen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, da das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen nicht als Eingriff zu werten ist.

Nach Maßgabe der im Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe oben) ist weiterhin eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht gegeben. Ebenso ist eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA-2000-Gebiete nach Analyse des Gutachters offensichtlich auszuschließen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann sich im Wesentlichen den Ergebnissen des Gutachtens aufgrund eigener Recherchen anschließen und beabsichtigt für dieses Vorhaben eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung

